

Ferdinand-Braun-Institut gGmbH
Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik
Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
zum Berliner Corporate Governance Kodex
für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Berliner Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Für die Ferdinand-Braun-Institut gGmbH, Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik (FBH gGmbH) hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung einen hohen Stellenwert.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2024, abgesehen von den unter 2. aufgeführten Abweichungen, entsprochen wurde.

2. Abweichungen

Zu II. Geschäftsleitung

9. Die Vergütung der Geschäftsleitung enthält keine variablen Bestandteile.

Zu III. Aufsichtsrat

1. Im Jahr 2024 hielt der Aufsichtsrat der FBH gGmbH drei Sitzungen ab, welche als hybride Veranstaltungen durchgeführt wurden. Ein Aufsichtsratsmitglied nahm an allen drei Sitzungen 2024 nicht teil. Zusätzlich wurden zwei Beschlussfassungen in schriftlicher Form durchgeführt. Sie erfolgten einvernehmlich.
6. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 20.10.2023 einen ständigen Finanzausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses eingerichtet.
7. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit von der FBH gGmbH keine Vergütung.
14. Für das Jahr 2024 sind keine Zielvereinbarungen entwickelt worden. Die Geschäftsführung erhält keine Bezüge mit variablen Bestandteilen.

Zu V. Transparenz

2. Die Geschäftsführung macht bei der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Rahmen des Jahresabschlusses von der Schutzklausel gemäß § 286 HGB Abs. 4 Gebrauch. Die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge werden aber im jährlichen Beteiligungsbericht des Landes Berlin veröffentlicht.

Zu VI. Rechnungslegung

2. Den Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) folgend („Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL“) kann der Jahresabschluss mit Beginn des 2. Halbjahres vom Aufsichtsrat geprüft werden und dieser eine Beschlussempfehlung für den Gesellschafter aussprechen. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse über den Jahresabschluss gemäß Gesellschaftsvertrag innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres. Sie folgt damit den Maßgaben gem. § 42a GmbHG. Eine Vorlage binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende ist aufgrund von Prüfungsabläufen selbst nicht praktikabel.

Die Zwischenberichte werden dem Gesellschafter zeitgleich mit den Unterlagen zu den Aufsichtsratssitzungen zugeleitet. Je nach Terminierung der Sitzungen kann der Zeitraum von 45 Tagen überschritten werden.

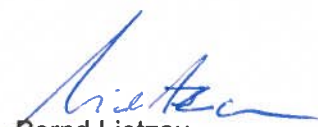
Berlin, den 06.03.2025



Prof. Dr.-Ing. Patrick Scheele
Wiss. Geschäftsführer



Dr. Karin-Irene Eiermann
Admin. Geschäftsführerin



Bernd Lietzau
Aufsichtsratsvorsitzender